



Cookson Electronics

Holger Quitzsch
REACH-Manager Europe
Enthone GmbH
Elisabeth-Selbert-Str. 4
40764 Langenfeld
Germany
hquitzsch@cooksonelectronics.com
enthone.com

Enthone REACH Konformitäts-Information

Letzte Aktualisierung: 12. März 2010

REACH Konformität (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Enthone erfüllt sowohl heute als auch in Zukunft die gesetzlichen REACH-Anforderungen. Enthone sichert die weltweite Konformität durch eine zentrale Koordination aller REACH-Verpflichtungen in der europäischen Hauptniederlassung in Langenfeld.

Vorregistrierung / Registrierung

Die Vorregistrierungsphase endete am 1. Dezember 2008. Laut Lieferantenaussagen, sowie entsprechend der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlichten Liste der vorregistrierten Stoffe, wurden alle in Enthone-Produkten enthaltenen Stoffe vorregistriert, falls keine Ausnahmeregel zutrifft. Stoffe aus eigenen Importen und Herstellungen hat Enthone für verschiedene Geschäftsstellen vorregistriert, wo notwendig.

Die erste Registrierungsfrist endet am 1. Dezember 2010 für alle Stoffe > 1000 t/a, Stoffe mit R50/R53-Einstufung > 100 t/a sowie CMR-Stoffe mit Kategorie 1 und 2 > 1 t/a.

Nachweis der Vorregistrierung / Registrierung

Vorregistrierungsnummern gibt Enthone nicht weiter. Abgesehen von der Tatsache, dass uns nur wenige Lieferanten diese Nummern bisher bekannt gaben, bringen Vorregistrierungsnummern dem Kunden keinen Nutzen, da die Nummern für jeden Hersteller und jeden Stoff unterschiedlich sind. Zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit hat Enthone mehrere Lieferanten für ein und denselben Stoff (was darüber hinaus auch für die Lieferanten selbst zutreffen kann). Für einen einzigen Stoff existieren somit viele verschiedene Vorregistrierungsnummern. Da Enthone in den meisten Fällen keine einzelnen Stoffe sondern Mischungen verkauft, summieren sich die aufzulistenden verschiedenen Vorregistrierungsnummern zu einer hohen Anzahl, was nur zu unnötiger Verunsicherung des Kunden führen würde.

Registrierungsnummern gibt Enthone der REACH-Anforderung entsprechend unverzüglich über die Sicherheitsdatenblätter (SDB) weiter und zwar sobald die Registrierungsnummern Enthone zu Verfügung stehen.

Mit einer Konformitätserklärung für den Kunden ist ein Nachweis der (Vor-)Registrierung hinfällig.

enthone

Sicherheitsdatenblatt (SDB) und erweitertes Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Wie in der SDB-Kopfzeile zu sehen, sind Enthone-SDBs REACH konform. SDBs werden mit jeder neuen signifikanten Änderung automatisch von Enthone per E-Mail an die Kunden versandt.

Zukünftig wird es für einen Stoff zwei grundsätzlich verschiedene SDBs geben können, nämlich eines mit angehängtem Expositionsszenarium ("eSDB") und eines ohne ("SDB"). Dies entsteht nach REACH Artikel 14 durch die Verpflichtung des Registranten, ab einer Registrierungsmenge von 10 Tonnen eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen und im Falle eines Gefahrstoffes die Ergebnisse als Expositionsszenarium über das eSDB an den Kunden zu übermitteln. Bei einer Registrierungsmenge unterhalb von 10 Tonnen sowie für Nicht-Gefahrstoffe gibt es kein Expositionsszenarium und damit kein "eSDB" sondern ein "SDB".

Als Hersteller von Mischungen hat Enthone die Möglichkeit, die von den Lieferanten erhaltenen Expositionsszenarien gesammelt für eine Mischung an die eigenen Kunden weiterzugeben oder ein eigenes konsolidiertes Expositionsszenarium an das SDB zu hängen.

Verwendungszweck und sichere Verwendung eines Produktes

Die Beschreibung von Verwendungen und Verwendungsbedingungen dient als Grundlage für eine Risikoabschätzung beim Einsatz des Produktes für Mensch und Umwelt. Sie wurde durch Deskriptoren standardisiert.

Auf dieser Basis erarbeitete Enthone innerhalb einer Arbeitsgruppe des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. (ZVO) brancheneinheitliche Verwendungen mit weitgefassten Arbeitsbedingungen. Die Ergebnisse wurden an die Lieferanten kommuniziert. Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass die mitgeteilten Verwendungen und Verwendungsbedingungen auch in die jeweilige Registrierung der Stoffe übernommen werden. Nach REACH Anhang II brauchen nur die wichtigsten Verwendungen im "SDB" angegeben zu werden, während im "eSDB" dagegen sämtliche identifizierten Verwendungen angegeben werden müssen, welche der Registrant unterstützt. Davon unabhängig müssen alle kommunizierten Informationen zur Sicherheit von Mensch und Umwelt vom Anwender in geeigneter Weise umgesetzt werden, so dass eine sichere Verwendung garantiert ist. Die Verantwortung für die Überprüfung und Umsetzung liegt bei jedem einzelnen Anwender.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Nach REACH-Artikel 57 sind SVHCs durch mindestens eine der folgenden Eigenschaften gekennzeichnet:

- kanzerogen oder mutagen oder reproduktionstoxisch, Kategorie 1 oder 2 (GHS: Kat. 1A oder 1B)
- persistent und bioakkumulativ und toxisch (PBT)
- sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB)
- wissenschaftlich nachgewiesen besonders besorgniserregend für Mensch und/oder Umwelt (z.B. Umwelthormone)

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht die sogenannte Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe, die unter folgender Adresse erwartungsgemäß im Januar und Juli eines jeden Jahres, mindestens jedoch einmal jährlich aktualisiert wird:

http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp

Jede Aktualisierung der Liste kann zwischen der Industrie und der ECHA diskutiert werden, wonach abgestimmte Stoffe schließlich in den REACH-Anhang XIV aufgenommen werden. Nach einer Übergangsfrist dürfen solche Stoffe nur noch in zugelassenen Verwendungen gehandhabt werden.

Folglich müssen SVHCs, die in Produkten enthalten sind, innerhalb der Lieferkette kommuniziert werden. Diese Produkte werden in REACH nach "Stoffen", "Mischungen" und "Erzeugnissen" unterschieden:

- Identität und Menge eines SVHC, geliefert als Stoff oder in einer Mischung enthalten, muss laut REACH Artikel 31 über das dem Produkt zugehörige Sicherheitsdatenblatt (SDB) im Abschnitt 3 dem Kunden mitgeteilt werden.
- Ist ein SVHC mit mehr als 0,1 Gew.% in einem Erzeugnis enthalten, stellt der Lieferant laut REACH Artikel 33 "dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zu Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an". Diese Pflicht gilt ebenso bei Anfragen von Verbrauchern.

Demnach ist der REACH Artikel 33 über die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen auf Enthone nicht anwendbar, denn Enthone liefert keine Erzeugnisse sondern Stoffe/Mischungen an seine Kunden (vereinzelte Anoden ausgenommen, diese enthalten aber keine derzeit identifizierten SVHC). Enthone muss dementsprechend die SVHC-Informationen im Sicherheitsdatenblatt zu Verfügung stellen.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand erwarten wir nicht, dass Komponenten unserer Stoffe/Mischungen als solche nach der Oberflächenveredelung auf dem Erzeugnis in Mengen von >0,1 Gew.% zurückbleiben, solange der Prozess nach Vorgabe unseres korrespondierenden Technischen Datenblattes erfolgt. Dies steht im Einklang mit der Stellungnahme des Fachverbandes Oberflächentechnik (fvo). Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass Enthone in keinem Fall die Verantwortung für Aussagen übernimmt, die Sie laut REACH Artikel 33 gegenüber Ihren Kunden bezüglich Ihrer Produkte tätigen müssen.

Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagement

Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus sind alle REACH-Tätigkeiten in die Managementsysteme ISO 9001, ISO 14001 und OHSAS 18001 eingebunden. Darüberhinaus ist die direkte Kommunikation zwischen Kunden und Enthone unser uneingeschränktes Ziel. So denken wir die Sicherheit und Kundenzufriedenheit gewährleisten zu können.

Wir hoffen, diese Informationen konnten Ihre Fragen hinreichend beantworten. Falls Sie weitere Fragen haben sollten, sprechen Sie uns bitte an, wir stehen Ihnen gern zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

ENTHONE GmbH



Holger Quitzsch
QM-HSE
REACH-Manager Europe
hquitzsch@cooksonelectronics.com